

**Statuten des Judo & Ju-Jitsu Club Winterthur
(gültig ab JJCW GV 19.03.2026)**



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck und Tätigkeit.....	3
2.1	Organisation	3
2.1.1	Die Generalversammlung.....	3
2.1.2	Der Vorstand	4
2.1.3	Weitere Funktionäre	5
2.1.4	Technische Kommission (TK) / Organisationskomitee (OK)	5
2.1.5	Die Revisoren	6
2.1.6	Mitglieder	6
3	Rechnungsabschluss.....	7
4	Schlussbestimmungen.....	7

Änderungsverzeichnis

- Abschrift der Statuten vom 26.02.1982
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 11.03.2004 betreffend Name (Ju statt Jiu) und Clublogo; SJBV durch SJV ersetzt
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 25.03.2010 betreffend Voraussetzungen Freimitgliedschaft
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 24.03.2011 betreffend Neuregelung der Beschlussfähigkeit
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 02.04.2014 betreffend Fälligkeit der Jahresbeiträge / Aufnahme der Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 06.04.2017 betreffend Austritt
- Statutenrevision gemäss GV vom 12.04.2018
- Statutenrevision gemäss GV vom 11.04.2019 betreffend Veröffentlichung von Bildern und Daten
- Statutenpräzisierung gemäss GV vom 25.06.2020 betreffend Rückzug des Einverständnisses für Veröffentlichung von Bildern und Daten
- Statuenergänzung gemäss GV vom 11.04.2024 betreffend interministischer Funktionäre, Definition Trainer/Hilfstrainer, Eintrittsgebühr und verspäteter Kündigung
- Statuenanpassungen gemäss GV vom 19.03.2026 zur Erfüllung des Branchenstandards Schweizer Sport und Ermöglichung elektronischer Aufnahmegesuche

Statuten des Judo & Ju-Jitsu Club Winterthur

Sämtliche Bezeichnungen in männlicher Form sind analog auf die weibliche Form zu übertragen.

1 Name und Sitz

- §1 Der Judo & Ju-Jitsu Club Winterthur (JJCW), mit Sitz in Winterthur, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck und Tätigkeit

- §2 Der JJCW, gegründet am 1. Dezember 1943, bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo, Ju-Jitsu und anderer Budo-Sportarten sowie die Pflege der Geselligkeit. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und des Zürcher Judo & Ju-Jitsu Verbandes (ZJV). Die Statuten und Reglemente des SJV und ZJV sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.
- §3 Der Club sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- Durchführung von regelmässigen Trainings.
 - Ermöglichung des Besuches auswärtiger Kurse, Wettkampf- und anderer Anlässe durch seine Mitglieder.
 - Durchführung von ausserordentlichen Anlässen sportlicher und geselliger Art.
 - Zur Bestreitung der Ausgaben dienen die Clubeinnahmen.
 - Der Club verfolgt kein gewinnbringendes Ziel.

2.1 Organisation

- §4 Die Organe des Clubs sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
 - Die Technische Kommission (TK) / das Organisationskomitee (OK)

2.1.1 Die Generalversammlung

- §5 Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis zur Behandlung von Clubgeschäften, deren Erledigung nicht in seiner Kompetenz steht, mindestens 15 Tage im voraus einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder das Begehren schriftlich an den Vorstand stellt.
- §6 Bei allen Beschlüssen entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr) erreicht werden. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- §7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmter Ersatz. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- §8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht zuvor auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung bzw. Wahl durch die Versammlung beschlossen worden ist. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie betrifft.

- §9 Alljährlich findet im ersten Quartal die ordentliche Generalversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Allgemeine Wahlen
 - Abnahme des letzten Protokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung und -berichte
 - Reglemente
 - Statutenänderungen
 - Anschluss an weitere Verbände bzw. Austritte
 - Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung zustehenden Befugnisse
 - Auflösung des Clubs
 - Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden)

2.1.2 Der Vorstand

- §10 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich: Präsident / Vizepräsident / Sekretär/Kassier / 2-4 Beisitzer. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden. Durch vorzeitige Rücktritte entstehende Lücken können vom Vorstand durch eigene Wahl (interimistisch) gefüllt werden. Die empfohlene maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer anderen gewählten Person (z.B. Dojowart oder Revisor) während der Amtsperiode, kann der Vorstand ad interim eine geeignete Person für die betreffende Position bestimmen. Diese interimistische Besetzung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung transparent zu kommunizieren, danach werden die Positionen durch reguläre Wahlen neu besetzt.

- §11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Zur Beschlussfassung dürfen 2 Mitglieder fehlen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

- §12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Treffen von Anordnungen und Massregeln zur reger Entwicklung der Clubtätigkeit
- Vorberatung der in den Versammlungen zu behandelnden Geschäfte
- Sorgen für die richtige Anwendung der Statuten
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der Versammlungen
- Allgemeine Überwachung der Clubinteressen
- Erledigung sämtlicher Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden sind

- §13 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Clubs führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär/Kassier (Kollektivunterschrift). Im Verhinderungsfalle unterschreibt der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Sekretärs/Kassiers.

- §14 Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Am Ende des Clubjahres gibt er einen Jahresbericht ab.

- §15 Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktion. Er führt ausserdem das Protokoll an der Generalversammlung und an Vorstandssitzungen (für die Protokollführung kann vom Vorstand ein Ersatz bestimmt werden).

§16 Dem Sekretär/Kassier obliegt die Führung der Clubkorrespondenz. Er verwaltet die Kasse und ist für den Eingang der Beiträge und Bussen verantwortlich. Auf Verlangen hat er dem Vorstand die nötigen Kassaaufschlüsse zu geben. Am Ende des Jahres gibt er einen Kassabericht ab. Kann nach einer Umfrage unter sämtlichen Mitgliedern keine geeignete Persönlichkeit für das Amt des Sekretärs/Kassiers gefunden werden, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes befugt, das Kassawesen an einen clubfremden Buchhalter gegen Bezahlung zu übertragen.

Vieraugen-Prinzip: Jede Rechnung, jeder Spesenbeleg bzw. jede Ausgabe, die der Vereinskasse belastet wird, muss vorgängig durch zwei Personen des Vorstandes geprüft und visiert werden. Eine Ausnahme bilden hier regelmässig eingehende Rechnungen für z.Bsp. Telefon, Mieten, usw.

§17 Die Beisitzer beraten und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit. Sie übernehmen weitere anfallende Chargen aufgrund von Generalversammlungsbeschluss oder Vorstandsbeschluss in ihre persönliche Verantwortung, wie z.Bsp. Ressortleiter Judo, Ressortleiter Ju-Jitsu oder J+S Coach. Die Ressortleiter sind verantwortlich für: Durchführung der Trainings, Kyu-Prüfungen, Selektion für die Meisterschaften und Wettkämpfe, Ausarbeitung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vertretung der aktiven Athleten. Der J+S Coach ist Verantwortlich für die J+S Kurse (Eingabe, Abrechnung) sowie für die Weiterbildungen der Trainer.

§18 Die Mitglieder des Vorstandes informieren den Vorstand bei möglichen Interessenkonflikten und treten in solchen Fällen in den Ausstand. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen mit mehr als symbolischem Wert ist untersagt.

2.1.3 Weitere Funktionäre

§19 Der Dojowart wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlichen Mobiliars verantwortlich. Er hat für Ordnung und Sauberkeit im Dojo zu sorgen. Weitere Zuständigkeiten können in einem separaten Pflichtenheft beschrieben werden.

§20 Der Webmaster wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist für die Instandhaltung der Homepage und die Verwaltung der Emailadressen verantwortlich. Weitere Zuständigkeiten können in einem separaten Pflichtenheft beschrieben werden.

§21 Trainer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind für die Gestaltung der Trainings und die Betreuung der Teilnehmer verantwortlich.

Hilfstrainer / Assistenztrainer werden nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern von den Trainern bestimmt. Sie unterstützen die Trainer bei den Trainings.

Für externe Trainer wird vom Vorstand ein Vertrag zwischen Trainer und Club erstellt. Er kann vom Vorstand oder von der Generalversammlung aufgehoben oder verlängert werden.

2.1.4 Technische Kommission (TK) / Organisationskomitee (OK)

§22 Die Generalversammlung ist befugt, wenn es die Umstände erfordern, den Vorstand durch Gründung einer technischen Kommission (TK) resp. eines Organisationskomitees (OK) von den technischen Bereichen zu entlasten. Der TK resp. dem OK steht ein Obmann vor. Er leitet die Versammlungen. Am Ende des Clubjahres gibt er einen Jahresbericht ab. Sofern die Beschlüsse und die Tätigkeit der TK resp. des OKs keine finanziellen Aufwendungen einschliessen, ist die TK resp. das OK zur selbständigen Handlungsweise in ihrem Ressort ermächtigt, unter Orientierung des Vorstandes. Sämtliche Protokolle der TK resp. des OKs müssen den Vorstandsmitgliedern, diejenigen des Vorstandes den Mitgliedern, der TK resp. des OKs zugestellt werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von folgenden TK-Mitgliedern resp. OK-Mitgliedern erforderlich:

- Bei 5 TK-Mitgliedern resp. OK-Mitgliedern 3 Personen
- Bei 3 TK-Mitgliedern resp. OK-Mitgliedern 2 Personen

Im übrigen gelten für das Vorgehen der TK resp. des OKs die gleichen Vorschriften wie für den Vorstand (§11).

2.1.5 Die Revisoren

§23 Die auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessende Rechnung wird durch die Revisoren geprüft und der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt. Zwei Revisoren sowie zwei Ersatzpersonen werden jeweils an der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre, es soll jedes Jahr nur ein Revisor ausscheiden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revision erfolgt gemäss den Grundsätzen einer Laienrevision.

2.1.6 Mitglieder

§24 Der Club besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

§25 Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch (z.B. über ein Online-Formular) einzureichen. Der Bewerber verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift resp. das Absenden des Gesuchs und die ausdrückliche Zustimmung zu den Statuten und Bedingungen den Satzungen des Clubs jederzeit nachzuleben. Für Bewerber unter 16 Jahren ist das Einverständnis eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erforderlich, welches ebenfalls schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Über die Aufnahme entscheidet jedoch der Vorstand. Bei Aufnahme wird eine Eintrittsgebühr (Depot) erhoben, welche beim Austritt zurückbezahlt wird, sofern keine offenen Verpflichtungen bestehen.

§26 Der Austritt muss schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden. Der Austritt kann einmal im Jahr per 31.12. erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Im Falle einer verspäteten Kündigung (d.h. nach 1.12. bis 31.12.) wird das bei Vereinseintritt hinterlegte Depot nicht zurückerstattet, um die administrativen Zusatzaufwände zu decken (z.B. kurzfristige Abbestellung der bestellten Lizenz). Die Verpflichtungen des Mitgliedes enden mit der vollständigen Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Die Kosten allfälliger Bezugsmassnahmen sind vom Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in Härtefällen abweichende Regelungen treffen. Der Austritt wird vom Club an den SJV gemeldet. Mitglieder, die dem Club auf irgend eine Art Schaden zufügen oder wenn die Mitgliederbeiträge nach eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt werden, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Kosten allfälliger Bezugsmassnahmen sind vom Mitglied zu tragen. Im Falle eines Ausschlusses wegen schuldhafter Handlungen bleibt das bei Vereinseintritt einbezahlte Depot Eigentum des Vereins. Der Vorstand kann in Härtefällen abweichende Regelungen treffen. Der Ausschluss wird vom Club an den SJV gemeldet.

2.1.6.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§27 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden nicht behandelt. Aktivmitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

§28 Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Passive, Frei- und Ehrenmitglieder) haben an die Clubkasse einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Jedes Aktivmitglied wird angehalten, die Trainingsstunden fleissig und pünktlich zu besuchen. Mitglieder, die infolge unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit, Militärdienst, Studium, Auslandsaufenthalt) das Training mehr als 2 Monate nicht besuchen können, werden auf ein schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht befreit. Die Dispens kann nur ausgesprochen werden, wenn der Mitgliederbeitrag bis mindestens zum Beginn der Dispens bezahlt wurde. Zuviel bezahlte Beiträge werden nach Ablauf der Dispens der neuen Periode gutgeschrieben. Die Dispensationszeit beträgt höchstens 6 Monate. Eine nächste Dispens kann frühestens 6 Monate nach der letzten Dispens ausgesprochen werden. Die Mitgliedart bleibt erhalten. Ein Austritt während der Dispens löscht die Dispens und die Beitragsbefreiung. Die Austrittsregelung ist einzuhalten. Die Beiträge sind bis zum ordentlichen Austritt nachzuzahlen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die der Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, werden mit einer Busse belegt. Die Entschuldigung muss schriftlich erfolgen. Den Betrag der Busse bestimmt jeweils die

Generalversammlung.

§29 Mitglieder werden nach 10-jähriger Aktivmitgliedschaft und mindestens 5-jähriger Ausübung einer Aufgabe für den Club (Vorstand, Trainer, Dojowart, Webmaster) automatisch zu Freimitgliedern. Mitglieder, die sich besonders um den Club oder das Judo, Ju-Jitsu oder den Budoport verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung nach 10-jähriger Aktivmitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber vom Clubbeitrag befreit.

§30 Als Passivmitglied können solche Personen aufgenommen werden, welche den Club in irgendeiner Weise unterstützen möchten. Die Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§31 Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse inkl. personenbezogener Daten zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Ein einmal erteiltes Einverständnis kann jederzeit zurückgezogen werden, mit dem Resultat, dass die Veröffentlichung, soweit möglich, rückgängig gemacht werden muss.

§32 Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten und Regeln des SJV und ZJV und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

3 Rechnungsabschluss

§33 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vorausbezahlt und sind am 31. März fällig (Jahresbeitrag).

Mitglieder, die 30 Tage nach der Fälligkeit nicht bezahlt haben, werden eingeschrieben gemahnt. 30 Tage nach dieser Mahnung kann bei Nichtbezahlung der Ausschluss erfolgen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

4 Schlussbestimmungen

§34 Der Club haftet für keinerlei Unfälle, die sich durch die Ausübung des Judo-, Ju-Jitsu oder Budoportes ergeben (Training, Wettkampf, usw.).

§35 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§36 Für Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten und Reglemente ist das Gericht zuständig. Gerichtsstand Winterthur.

Ausserdem kann die Ombudsstelle des SJV einbezogen werden.

§37 Abänderungen dieser Statuten können nur in einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein dies-bezüglicher Antrag durch den Vorstand vorberaten worden ist. Die Abänderungsanträge müssen allen Mitgliedern 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

§38 Die Auflösung des Clubs erfolgt, sobald sich zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder hiefür aussprechen. Ist die Auflösung beschlossen, so fällt das vorhandene Mobiliar sowie das Vereinsvermögen dem SJV für die Aufbewahrung zu, bis sich ein neuer Judo- und/oder Ju-Jitsu Club gründet.

§39 Der Verein und seine Mitglieder unterstehen dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation.

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des JJCW. Die sieben Prinzipien lauten wie folgt:

- a. **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- b. **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- c. **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- d. **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- e. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- f. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- g. **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- a. Tabakfreie Zeit wenn möglich eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport
- b. Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- c. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- d. Anlässe werden soweit möglich rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. GV) sowie spezielle Anlässe (z.Bsp. „Chlaushock“, Weihnachtsfeiern, Jubiläen).

§40 Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.03.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten und Bestimmungen.

Greifensee, 19.03.2026

Im Namen des Judo & Ju-Jitsu Club Winterthur

Präsident

René Widtmann

Vizepräsident

Christoph Urfer